

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die

Ortschaftsratswahl Meusegast

am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Für die o.g. Wahl wurde nur 1 (ein) Wahlvorschlag wie folgt zugelassen:

lfd. Nr.	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift oder Wohnort/PLZ (Hauptwohnung)
Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung Kurzbezeichnung/Kurzwort) WV „Unabhängige Wähler Meusegast“				
1.	Helmecke, Peter	Sachbearbeiter	1962	OT Meusegast Dohna / 01809
2.	Klötzer, Michael	Rentner	1958	OT Meusegast Dohna / 01809
3.	Noack, Henry	Leitender Angestellter	1983	OT Köttewitz Dohna / 01809
4.	Scheibe, Nils	Polizist	1975	OT Krebs Dohna / 01809
5.	Seidel, Steffen	Tischler	1964	OT Köttewitz Dohna / 01809

Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an den Wahlvorschlag statt (§ 7 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz) -siehe Anlage.

Dohna, 11.04.2024



Tilo Werner
Vorsitzender
Gemeindewahlausschuss



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister Stadt Dohna

Anlage 1 - zur Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Meusegast am 09.06.2024

Erläuterung zur Mehrheitswahl

§ 7 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz - Zulassung von Wahlvorschlägen

(3) Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. **Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen** worden oder sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der Zahl der zu besetzenden Sitze umfassen, **sind die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet.** Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist diese Tatsache in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheitswahl stattfindet.

§ 23 Kommunalwahlgesetz

Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

Findet Mehrheitswahl statt, sind die **Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt.** Die nicht gewählten Bewerber und Personen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Bei Stimmgleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu ziehende Los.